

**Vereinfachte Änderung  
Bebauungsplanes und örtliche Bauvorschriften  
„Unterer Ösch II“  
Stadtteil Hindelwangen**

**SATZUNG**

Aufgrund von § 10 Baugesetzbuch i.V.m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Stockach am xx.xx.xxxx in öffentlicher Sitzung die Änderung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften „Unterer Ösch II“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

**§ 1 Gegenstand der Änderung**

Gegenstand der Änderung ist der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften vom 22.07.2009 in der Fassung vom 07.10.2015.

**§ 2 Inhalt der Änderung**

Die planungsrechtlichen Festsetzungen vom 25.02.2009, 22.07.2009 und vom 07.10.2015 werden wie folgt geändert:

Nr. 2 Maß der baulichen Nutzung, Absatz max. zulässige Grundfläche, erhält folgende Fassung:

Bei Gebäuden, die mit Flach- oder Pultdächern abgeschlossen werden, gilt die Trauhöhe als oberste Höhenbegrenzung des Vollgeschosses. Darüber ist ein Attikageschoss als nicht – Vollgeschoss zulässig. Talseits ist das Attikageschoss um mind. 3 m zurückzusetzen, bergseits ist es – sofern die Trauhöhe nicht eingehalten werden kann- um mindestens 1 m zurückzusetzen.

**Max. zulässige Grundfläche**

Die max. zulässige Grundfläche ergibt sich aus den Eintragungen im zeichnerischen Teil. Die festsetzte Grundfläche darf mit Balkonen, Loggien, Eingangsüberdachungen und angebaute Terrassen ausnahmsweise um bis zu 60 m<sup>2</sup> überschritten werden.

Dachvorsprünge werden bei der Ermittlung der Grund- und Geschossflächen nicht angerechnet.

Sofern anstelle der beiden Gebäude im Südosten ein Mehrfamilienhaus errichtet wird, darf die Grundfläche beider Gebäude zusammengefasst werden; die Grundfläche darf dann max. 280 m<sup>2</sup> betragen.

Für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO darf die zulässige Grundfläche bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 überschritten werden (§ 19 Abs. 4 BauNVO).

**§ 3 Inkrafttreten**

Die Änderung des Bebauungsplanes mit den örtlichen Bauvorschriften tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften wurden beachtet.

Stockach, den xx.xx.xxxx

S. Katter  
Bürgermeisterin